

# RS Vwgh 1992/9/22 92/06/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §3 Abs1;

VStG §3 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/22 92/06/0087 2 (das gleiche gilt auch für das beharrliche Wiederholen der strafbaren Handlung allein).

## Stammrechtssatz

Die Uneinsichtigkeit des Besch allein weist nicht zwingend auf einen Zustand nach § 3 Abs 1 oder 2 VStG hin, weil nach der Lebenserfahrung uneinsichtig auch dann gehandelt wird, wenn keine Bewußtseinsstörung, keine krankhafte Störung der Geistesfähigkeit und keine Geistesschwäche vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060122.X01

## Im RIS seit

22.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)